IMT Nuremberg Archives

H - 4992

International Court of Justice

H4992 – 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3594-PS
No. RF - 1545 is a photostat of an original
document submitted in evidence by the ~~United States~~ French
Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 20-8-48

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4992 - 0003

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 26. 5. 48

I certify that Document Number 3594-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-1545 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Ziebergall

FRED ZIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4992 - 0004

P S - 1298

den 30. Maerz 1944.

G e h e i m.

An den

Parteigenossen Mende,
Amt fuer Arbeitseinsatz,

Wilhelmstrasse 140,

B e r l i n - SW 68.

Im Auftrage des Parteigenossen Marrenbach ueberreiche ich Ihnen anliegend abschriftlich den SD-Bericht zu Inlandsfragen vom 9.3.1944 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD., betr.: Familien- und Urlaubsheimfahrten auslaendischer Zivilarbeiter, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Heil H i t l e r

i. A.

(Rossdorf, Sekr.)

Anlage.

A 103761

H4992 - 0005

P S - 1298

Familien- und Urlaubsheimfahrten auslaendischer Zivilarbeiter.

Ueber die Haeufung der Nichtrueckkehr auslaendischer Zivilarbeiter aus dem Urlaub und die stimmungsmaessigen und arbeitseinsatzmaessigen nachteiligen Folgen wurde mehrfach in den "SD-Berichten zu Inlandfragen" berichtet, zuletzt ausfuehrlich am 23. 8. 43.....

..... Neben den in den "SD-Berichten vom 23. 8. 43 bereits gemachten Vorschlaegen zur Bekaempfung des Arbeitsvertragsbruches und der Nichtrueckkehr aus dem Urlaub werden in den Meldungen noch folgende Anregungen gegeben:

1. Eine wirklich aktive deutsche Propaganda gegen die Beeinflussung der Urlauber und deren Familien durch die Feindmaechte. .....

..... 5. Bei der Nichtergreifung eines geflohenen Urlaubers Repressalien gegen seine Angehoerigen, z. B. durch Entzug der Lebensmittelzuteilungen.....

A103762

1298-PS

den 30.März 1944

G e h e i m !

An den
Parteigenossen Mende,
Amt für Arbeitseinsatz,
Wilhelmstr. 140,
Berlin-SW 68.

Im Auftrage des Parteigenossen Marrenbach überreiche ich Ihnen anliegend abschriftlich den SD-Bericht zu Inlandsfragen vom 9.3.1944 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD., betr.: Familien- und Urlaubsheimfahrten ausländischer Zivilarbeiter, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

H e i l H i t l e r !

i.A.
(Roßdorf, Sekr.)

Anlage!

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 1545
Filed August 5th 1946

A 103703

H4992 - 0006

1298-PS
2

G e h e i m !

Familien- und ~~A~~ Urlaubsheimfahrten ausländischer Zivilarbeiter.

Über die Häufung der Nichtrückkehr ausländischer Zivilarbeiter aus dem Urlaub und die stimmungsmäßigen und arbeitseinsatzmäßigen nachteiligen Folgen wurde mehrfach in den "SD-Berichten zu Inlandfragen" berichtet, zuletzt ausführlich am 23.8.43. Da diese Erscheinungen ein Ausmaß erreicht hatten, das sich teilweise schon recht bedrohlich auf die Leistungsfähigkeit der deutschen Betriebe auswirkt, hatte der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz mit Erlass vom 6.7.43 die Reichstreuhänder der Arbeit ermächtigt, für die französischen Arbeitskräfte einzelner Betriebe vorläufig Urlaubssperre zu verhängen. Auf die Problematik dieses Erlasses wurde in den SD-Berichten vom 23.8.43 bereits kurz hingewiesen. Mit Erlass vom 1.9.43 wurde eine bis zum 15.10.1943 befristete allgemeine Urlaubssperre für ausländische Zivilarbeiter verhängt, die dann der Anordnung Nr. 12 des GBA vom 2.10.43 Platz machte. Mit dieser letzten Anordnung wurde das System der Urlaubsgewährung an ausländische Zivilarbeiter grundlegend neu geregelt und als wesentlichstes Moment die kollektive und Einzelbürgschaft herausgestellt, verbunden mit einem Appell an das Solidaritätsgefühl der ausländischen Zivilarbeiter.

Die Anordnung hat sich, wie in zahlreichen hier vorliegenden Meldungen(Braunschweig, Bremen, Karlsruhe, Nürnberg, Halle, Kiel, Dormund, Innsbruck, Dresden, Saarbrücken, Frankfurt/Oder und Königsberg) zum Ausdruck gebracht wird, bei Bekanntwerden unter den ausländischen Zivilarbeitern nicht gerade günstig ausgewirkt, weil sie erkannt hatten, dass die Anordnung in ihren grundsätzlichen Neuerungen eine scharfe Waffe gegen ihre Disziplinlosigkeit darstellt, wodurch einzelne oder Gruppen der Ausländer sehr betroffen werden konnten. Sie hatten deshalb auch sofort e in Einzelfällen versucht, bei den Arbeitsämtern und den betreuenden Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes Lockerungen vor allem in den Bürgschaftsverfahren zu erreichen.

A 103764
103764
H4992 – 0007

Von den Betrieben sei die Anordnung im allggmeinen sehr freudig aufgenommen worden, da schon seit langem eine schärfere Regelung der Urlaubsfahrten für Ausländer als notwendig erachtet und erwartet worden sei. Jedoch seien die an die Durchführung der Anordnung geknüpften Erwartungen recht bald enttäuscht worden, da sich in der Praxis ergeben habe, dass der Appell an das Solidaritätsgefühl der Ausländer fast ohne Wirkung blieb. Wie die Berichte übereinstimmend besagen, kehrt nach wie vor ein Großteil der ausländischen Zivilarbeiter vom Urlaub nicht zurück. Hierzu wird als Beispiel aus Kiel berichtet, dass der Urlaubsverkehr der französischen Arbeitskräfte auf drei Monate gesperrt werden musste, weil aus dem Sonderzug vom 22.10.43, Rückkehr am 5.11.43, von 950 Urlaubern nur 33, aus dem Sonderzug b vom 6.11.43, Rückkehr am 19.11.43, von 900 Urlaubern nur 28 zurückkehrten. In dem Bericht eines holländischen Arbeiters heißt es:

> "Ich habe es selbst erlebt, dass ein Arbeiterzug, der mit 12 Wagen nach Holland fuhr und überbesetzt war, bei der Rückfahrt 4 Wagen leer laufen lassen musste. Wenn nun bei jedem Urlauberzug ein Drittel und mehr der Urlauber nicht zurück nach Deutschland kommt, kann man sich ausrechnen, wie lange noch Urlauberzüge für Arbeiter fahren könen." (Dortmund).

Einem Bericht aus dem Bereich Vorarlberg ist zu entnehmen, dass von in der Weihnachtszeit beurlaubten Ausländern nicht zurückkehrten:

von 120 Belgiern fehlten 106,
" 30 Franzosen " 38,
" 30 Kroaten " 24,
" 25 Slowaken " 20 (Innsbruck).

> "Eine Firma in Sorau schickte in der Zeit vom 1.7.-31.12. 43 bei einer Gesamtbelegschaft von 3750 Ausländern 412 Mann in Urlaub, von denen 211 Ausländer, also mehr als 50%, nicht zurückkehrten. Bei dem letzten Urlaubertransport französischer Arbeitskräfte derselben Firma kehrten von 40 Mann nur 3 Mann zurück." (Frankfurt/Oder).

A 103765
103765

H4992 - 0008

H4992 – 0009

1298-PS
4

"Die Firma P. in Fürstenwalde schickte im letzten halben Jahr 314 Ausländer in Urlaub. Hiervon kehrten 144 nicht zurück, und zwar:

von	134	Franzosen kehrten	46	nicht	zurück,
"	28	Holländern	" 8	"	"
"	70	Belgiern	" 37	"	"
"	20	Ukrainern	" 8	"	"
"	46	Bulgaren	" 32	"	"
"	5	Protektoratsangehörigen	" 5	"	"
"	2	Polen	" 2	"	"
"	3	Litauern	" 3	"	"
"	2	Serben	" 2	"	"
"	4	Kroaten	" 1	"	"

Zu Weihnachten fuhren von der gleichen Firma 25 Mann in Urlaub, von denen 13 Mann nicht zurückkamen.(Frankfurt/Oder).

In dem Schreiben eines Briefes an den Reichstreuhänder der Arbeit heisst es:

" Am 3.Nov.43 haben wir 9 Franzosen auf Urlaub geschickt, die am 15.11. hätten zurückfahren und am 17.11. wieder bei uns anfangen müssen. Nicht ein einziger Mann ist zurückgekehrt, obwohl noch 9 andere, noch bei uns in Arbeit befindliche französische Zivilarbeiter sich vorher schriftlich als Bürgen für die Rückkehr dieser 9 Männer erklärt hatten. Wie wir in Erfahrung brachten, soll der Sonderzug mit 780 Teilnehmern abgefahren aber nur mit 87 Personen zurückgekehrt sein. Das sind ganze 11%" (Dresden).

Zu beachten sei besonders, dass bei der früheren Urlaubsreglung nur jeweils der Arbeiter ausfiel, der nicht vom Urlaub zurückkam. Bei der Urlaubsregelung nach der Anordnung Nr. 12 werde aber darüber hinaus der Urlaubsanwärter aus der zweiten oder dritten Gruppe, der wegen Nichtrückkehr eines Kameraden zurückgehalten werde, verärgert, arbeitsunlustig und neige leicht zur Flucht.

Wie in den Berichten betont wird, sei es bei derartigen Ausfällen an Arbeitskräften unvermeidlich, dass die Produktion bis zum Ersatz der ausgefallenen Arbeitskräfte oft empfindlich getroffen werde. In einem Bericht heisst es hierzu:

"Gerade diese Zivilfranzosen waren bei uns im Infantrie-Sektor eingesetzt und wir hatten es durch monatelange Arbeit erreicht, dass 15 Mann hiervon als Einrichter im Betrieb tätig waren. Durch das Fehlen dieser Leute war das uns auferlegte Soll-Programm stark gefährdet, es war nur möglich, durch Apell an unsere Meister, Schichtführer und Einrichter, dass sie die fehlenden Franzosen durch Überarbeit ersetzten. Es wurden dadurch notwendig, dass

A 103766 4 - 103766

1298-PS 13

1198-PS
5

Einrichter und Schichtführer bis zu 36 Stunden hintereinander arbeiteten, um dann nach einer Ruhepause von 10-12 Stunden wieder 24 Stunden zu arbeiten. Um diese Lücke auszumerzen mussten aus ebenso dringenden Fertigungen Leute herausgezogen werden, um in die Infanterieabteilung versetzt zu werden. Die bedeutet, dass in den anderen Fertigungen das verlangte Soll nicht herauskam. Keine Stelle in Deutschland hat uns helfen können in der Beibringung der nicht zurückgekehrten Franzosen. Es wäre an der Zeit, dass energische Massnahmen ergriffen werden, die es unmöglich machen, dass Ausländer in Urlaub fahren und nicht mehr zurückkehren."(Kiel).

Bis heute noch nicht behobene Schwierigkeiten sind den Berichten zufolge bei der persönlichen Einzelbürgschaft entstanden. Habe der Arbeiter A den Bürgen B gestellt, könne A in Urlaub fahren. Nach seiner Rückkehr bürge nun A. für B., wenn diesem der Urlaubsanspruch erwachsen ist. A könne aber nicht als vollwertiger Bürge angesehen werden, da ihm wenn er z.B. ledig sei, erst nach einem Jahr wieder Urlaub zustehe, es ihn also vorerst nicht treffe, wenn B nicht zurückkehre. "Binnen dieser Zeit"-so laute die Überlegung der Ausländer weiter - "hat Deutschland den Krieg verloren".

Die Beweggründe der Ausländer, nicht an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, seien dieselben, wie sie in den früheren Berichten dargestellt wurden; Allgemeine politische Verhetzung; der Krieg wird als für Deutschland bereits verloren betrachtet; immer wieder falsche Versprechungen bei der Anwerbung (wobei zugestanden werde, dass die arbeitseinsatzmässige Erfordernisse die Innehaltung oft unmöglich mache, wenn plötzlich ein anderer als der vorgesehene Einsatz notwendig werde); Unzufriedenheit mit der Ernährung, der Unterkunft, dem Arbeitsplatz; zu geringes Einkommen, Verlängerung des Arbeitsvertrages. Daneben werden jedoch in den neueren Meldungen Gesichtspunkte in den Vordergrund geschoben, denen bisher keine so grosse Bedeutung zugemessen wurde, die aber in ihren Auswirkungen geeignet sind, den beabsichtigten Zweck der Anordnung 12 des GBA. unwirksam zu machen.

Die gegnerische Propaganda habe ihre Einflußnahme auf die Urlauber und ihre Familien erheblich verstärkt und kämpfe mit allen Mitteln. Den Urlaubern würden Briefe zugestellt mit der Aufforderung, nicht mehr ins Reich zu fahren. Den Briefen seien Lebensmittelkarten und holländische Gulden bzw. belgische und französische Franken beigefügt. Die Urlauber würden von Agenten aufgesucht, die ihnen

H4992 – 0010

H4992 -0011

1298-PS
6

falsche Pässe und Arbeitspapiere anböten, um sie dem Arbeitseinsatz im Reich zu entziehen. Die Agenten erböten sich auch, neue Arbeitsstellen in der Heimat des Urlaubers zu schaffen. Der Druck der feindlichen Gegenpropaganda steigere sich bis zum Boykott und der Bedrohung an Leib und Eigentum der Urlauber und ihrer Familien.

Verschiedentlich hätten französische Arbeiter nach ihrer Rückkehr erklärt, französische Dienststellen hätten ihnen eröffnet, dass sie nicht mehr zurückzufahren brauchten. In dem oben bereits zitierten Bericht eines Hollnänders heisst es an anderer Stelle:

"In Holland werden diese Arbeiter, die nicht mehr nach Deutschland zurückfahren "U-Boote" genannt. Die "U-Boote" bewegen sich dort frei in der Öffentlichkeit, gehen am Sonntag sogar in die Kirche, ohne dass sie jemals belangt würden. Arbeiten brauchten diese Leute ja dort auch nicht mehr, denn es weiss dort jedes Kind, dass diese Leute 35 Gulden die Woche und falsche Papiere bekommen, nur, damit sie nicht wieder nach Deutschland gehen. Es wird überhaupt in Holland viel Propaganda gemacht, wovon die deutschen Behörden scheinbar nichts wissen, denn sonst müsste man doch mit aller Gewalt dagegen einschreiten. In Holland wird z.B. ein Flugblatt "Frei Holland" verteilt; man fordert in diesem Blatt die Arbeiter auf, nicht mehr nach Deutschland zurückzufahren. Viele Arbeiter würden aber trotzdem gern wieder nach Deutschland gehen, können es aber nicht, weil immer mehrere Urlauber auf einem Urlaubsschein bzw. einer Fahrkarte fahren und weil der Arbeiter, der diesen Schein aufbewahrt, nun nicht mehr fort will; die anderen aber können dann ohne Papiere auch nicht fahren. Ich habe nun von mir aus versucht, die Arbeiter aus meinem Betrieb auf alle nur mögliche Art und Weise zur Rückkehr nach Deutschland zu bewegen. Alle Urlauber haben bei mir z.B. unterschrieben, dass, wenn sie nicht zurückkommen, ihre Angehörigen in Haft genommen werden können. Die Behörden müssten dann aber auch zugreifen, sonst hat das alles keinen Wert. Bei meinem letzten Urlaub habe ich nun versucht, Arbeitsvertragsbrüchige zur Rückkehr nach Deutschland zu bewegen. In einem Fall ist es mir auch gelungen; ein anderer Arbeiter wäre auch gerne mitgefahren, konnte es aber nicht, weil ein anderer Arbeiter seine Papiere hatte. Wenn Razzien abgehalten werden, sind die "UBoote" immer schon vorher unterrichtet und es werden somit keine Erfolge erzielt. Ich kann es nicht verstehen, dass die deutschen Behörden so mit sich spielen lassen. (Dotmund).

Von noch grösserer Wichtigkeit sei aber, dass deutsche Dienststellen der Wehrmacht, der OT und der Wirtschaft die Urlauber in ihre Dienste nähmen, ihnen angenehmere Arbeits- und Lebensbedingungen garantierten, höhere Löhne zahlten und sich zudem noch schützend vor die Arbeitsvertragsbrüchigen stellten, wenn der Urlauber zurückgeholt werden solle. Hierzu berichtet ein holländischer Bauunternehmer, der im Reich arbeitet:

A 03768 ~~103708~~

14789 13

1298-PS
7

"Es wurde die Frage besprochen, warum so viele Holländer von ihrem Urlaub aus Holland nicht zurückkehren. Van S. teilte in diesem Zusammenhang mit, dass verschiedene Wehrmachtsstellen in den Niederlanden die Holländer ohne weitere Überprüfung der Umstände, warum ~~dei in~~ sie in Holland bleiben wollen, in ihren Dienst nehmen und zwar speziell für Befestigungsarbeiten im südlichen Teil Hollands vor allem in der Provinz Seeland. Als Lohn werden diesen Leuten 60 Gulden pro Woche gezahlt. Weiter werden ihnen nach jeweils drei Wochen drei Tage Familienurlaub zugestanden. Van S. brachte zum Ausdruck, dass es unter diesen Umständen verständlich sei, dass die meisten Holländer, denen diese Gelegenheit geboten wird, nicht wieder nach Deutschland zurückkehren."

Ein Holländer schrieb aus seinem zweiten Urlaub an seinen bisherigen Arbeitgeber, an einen Handwerksmeister in Lörrach:

"Teile Ihnen mit, dass ich heute Mittag nach Stuttgart fahre. Ich will mich freiwillig melden für das NSKK. Wir wollen ein richtiges Abenteuerleben anfangen. Sei mir nicht böse, wir gehen mit drei Mann."(Karlsruhe).

In dem Bericht wird der Vermutung Ausdruck gegeben, dass derartige "freiwillige Meldungen" nur aufgrund bestimmter Werbemassnahmen zustande kommen könnten. Mit Rücksicht auf die Auswirkungen, die sich aus derartigen und ähnlichen Werbemethoden im Ausland für den Arbeitseinsatz im Reich selbst ergäben, erscheine eine Bereinigung dringend angebracht.

Die Betriebe im Reich versuchen vielfach ebenfalls, die Wirksamkeit der Anordnung Nr. 12 zu durchlöchern, indem sie den Ausländern, die sie in Urlaub in ihre Heimat schicken wollen (sei es, weil es sich um bewährte Kräfte handelt, die belohnt werden sollen, oder, weil die Ausländer beauftragt sind, Mangelware aus ihrer Heimat zu beschaffen) nicht Urlaubsscheine ausstellen, sondern Rückkehrscheine, die jedoch nur nach Vertragsablauf und Entlassung in die Heimat ausgegeben werden dürfen. Aus diesem Verfahren erwachsen die Gefahr, dass der betreffende Ausländer noch nicht an seinen Arbeitsplatz zurückkäme, da sein Arbeitsvertrag - laut Rückkehrschein - ordnungsgemäss gelöst ist und er sich eine beliebige Arbeitsstelle in seiner Heimat suchen kann. Auch wenn er wieder angeworben würde, so bedeute dies eine erneute und unnötige Belastung der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung in den besetzten Gebieten.

Auch sei immer wieder festzustellen - die Eisenbahnkontrollen brachten laufend die Bestätigung, dass deutsche Arbeitgeber aus

H4992 - 0012

H4992 – 0013

1298-PS
8

Nachlässigkeit oder Unkenntnis der Bestimmungen ihre ausländischen Zivilarbeiter ohne vollständige und gültige Ausweis- und Arbeitspapiere fahren liessen.
Gelegentlich seien auch Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Plätzen in den Urlauberzügen aufgetreten.

"Ein Betrieb in Christianstadt hatte nach Aufhebung der Urlaubssperre versucht, beim Transportstab Berlin die notwendigen Plätze für Sonderzüge nach Berlgien zu erhalten, erhielt aber den Bescheid, dass sämtliche Plätze ausverkauft wären. Ernst nach wiederholten persönlichen Vorsprachen konnten 70 Plätze belegt werden. Alle übrigen Betriebe, der Stadt erhielten keinen einzigen Platz. Es waren ursprünglich zwei Sonderzüge mit je 300 Plätzen nach Belgien vorgesehen, diese wurden aber restlos an Berliner Firmen abgegeben, sodass für auswärtige Firmen, die nur auf den Schriftverkehr mit dem Transportstab angewiesen sind, keine Plätze mehr übrig blieben. ~~Anspruch auf Urlaub hatt~~ Die Folge war, dass nur ein Teil der Flamen, die Anspruch auf Urlaub hatten, heimfahren konnten, während der weitaus grösste Teil erst Anfang 1944 beurlaubt werden konnte. (Frankfurt/Oder).

Sehr häufig sei auch, dass die Urlauber zwar aus dem Urlaub wiederkommen, jedoch mit teils erheblichen Verspätungen. Auch hierdurch würden schon arbeitseinsatzmässige Schwierigkeiten in den Betrieben und Produktionsstörungen hervorgerufen. Das einfachste und beliebteste Verfahren zur Urlaubsverlängerung sei die Krankmeldung in der Heimat. In einer hier vorliegenden Meldung heisst es:

"Belgische Arbeitskräfte melden sich ~~immer wieder~~ in grossen Umfange während ihrer Familienheimfahrten krank. Die ihrer Meinung nach unbedingt erforderliche Verlängerung ihres Urlaubs haben sie meistens ordnungsgemäss der zuständigen deutschen Werbestelle gemeldet. Teilweise ist von dieser der Urlaubsofort um 2 Monate verlängert worden, obwohl anzunehmen ist, dass der Verlauf der Krankheit auf eine so lange Zeit garnicht vorausbestimmt werden kann. Dass es sich bei den Krankmeldungen in Belgien um Arbeitssabotage handelt, geht schon daraus hervor, dass die Urlauber ihren zurückgebliebenen Kameraden mitteilen, wie sie es anstellen müssen, um in Belgien bleiben zu können. Die wegen Tod oder lebensgefährlicher Erkrankung von Angehörigen nach der Heimat beurlaubten Ausländer überschreiten sehr oft ihren Urlaub oder kehren überhaupt nicht mehr zurück. Wenn die Beweggründe hierfür auch oft menschlich verständlich sind und die Urlaubsüberschreitungen teilweise sogar von deutschen Stellen im Anwerbegebiet sanktioniert werden, so bedeutet der Ausfall von Arbeitskräften für die Rüstungsbetriebe jedoch einen erheblichen Arbeitsausfall, da inzwischen Ersatzkräfte nicht gestellt werden können." (Dresden).

Aus sicherheitspolizeilichen und arbeitseinsatzmässigen Gründen werden alle in das besetzte Frankreich fahrenden Urlauberzüge auf der Hinfahrt über Chalons und auf der Rückfahrt über Rivigny geleitet. Dort sind die Entlassungs- bzw. Aufnahmestationen der Urlauber. Dieses ~~xxdingt~~ bedingt für viele Urlauber einen Zeitverlust teils bis zu vier Tagen, sie sie länger auf der Eisenbahn

17789 L3

A 103770

verbringen müssen. Teils ~~die~~ meinen sie im guten Glauben zu handeln, wenn diese durch Umwegfahrten vergeudete Zeit ihrem Urlaub anhängen und entsprechend später zurückkehren.

Als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der unerlaubten Abwanderung und der Nichtrückkehr aus dem Urlaub werde allgemein der Erlass des RFSS u. Ch.d.d.P. vom 30.11.43 betrachtet, in dem die zwangsweise Rückführung der in Frankreich sich aufhaltenden Arbeitsvertragsbrüchigen angeordnet und geregelt wird. Jedoch sei, bevor dieser Erlass zur vollen Wirksamkeit kommen könne, die im Gang befindliche Neuorganisation der französischen Polizei abzuwarten, das die deutschen Dienststellen auf deren Mithilfe angewiesen seien. Im Augenblick sei es vielfach noch so, dass die französische Polizei die Arbeitsvertragsbrüchigen begünstige und unterstütze.

Neben den in den "SD-Berichten vom 23.8.43 bereits gemachten Vorschlägen zur Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruches und der Nichtrückkehr aus dem Urlaub werden in den Meldungen noch folgende Anregungen gegeben:

1. Eine wirklich aktive deutsche Propaganda gegen die Beeinflußung der Urlauber und deren Familien durch die Feindmächte. Diese Propaganda hätte unter dem Gedanken zu stehen, dass der deutsche Soldat an den Fronten nicht nur für Deutschland, sondern zum Wohl aller europäischen Nationen steht und kämpft. Die ausländischen Zivilarbeiter hätten die Pflicht ihrerseits mitzuarbeiten an der Gestaltung eines besseren Europas und durch Mitarbeit dazu beizutragen, den Sieg zu erfechten. Hierbei müsste auch herausgestellt werden, dass der ausländische Zivilarbeiter, der den deutschen Soldaten mit Waffen und Munition versorgt, genauso unter den Kriegsgesetzen stehe wie der Soldat, dass also mangelnde Disziplin bzw. unerlaubte Abwanderungen und Nichtrückkehr an den Arbeitsplatz der Fahnenflucht des Soldaten gleichzusetzen sein. Hand in Hand mit dieser Propaganda müssten energische Massnahmen gegen das Agentenwesen Platz greifen.

2. Neben einer möglichst wirksamen Unterdrückung des Schleichhandels eine scharfe Bekämpfung der Diebstähle und Fälschungen von Lebensmittelkarten.

3. Ausbau des Erfassungs- und Meldewesens in den besetzten Gebieten. Der bisher gegen derartige Vorschläge gemachte Einwand, dass eine derartige Arbeit zu schwierig sei, und einen grossen Zeitaufwand erfordere, dürfe nicht in Betracht kommen. Den sich

A 103771

H4992 - 0014

H4992 – 0015

ständig vergrössernden Schwierigkeiten in den besetzten Gebieten bei der Erfassung der Arbeitskräfte, die noch durch Unruhen im Falle einer Invasion sprunghaft steigen würden, könnte erfolgreich nur entegegengetreten werden, wenn nicht nur das Erfassungs- und Meldewesen, sondern vor allem die Karteien der Arbeitsämter auf- und ausgebaut und verfeinert würden. Vor allem die meist in Unordnung gehaltenen Karteien der Arbeitsämter bedürfen dringend einer Durchsicht und Neuordnung, um dieses wichtigste Instrument wieder schlagkräftig zu gestalten.

4. Ausstellung von ärztlichen Attesten nur durch deutsche Vertrauensärzte (hierzu müssten gegebenenfalls die Besatzungstruppen die Truppenärzte zur Verfügung stellen).

5. Bei der Nichtergreifung eines geflohenen Urlaubers Repressalien gegen seine Angehörigen, z.B. durch Entzug der Lebensmittelzuteilungen.

6. Bestrafung der Verantwortlichen in den deutschen Dienststellen und Betrieben, die den bestehenden Bestimmungen der Urlaubsregelung zuwiederhandeln, z.B. durch fälschliche Ausstellung von Rückkehrscheinen u.ä, und die damit gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen und Gesetze verstoßen.

7. Strikte Unterbindung der Anwerbung von Arbeitsvertragsbrüchigen durch deutsche Dienststellen; Massreglung der Verantwortlichen bei festgestellten Verstößen, gleichfalls nach den kriegswirtschaftlichen Bestimmungen und Gesetzen.

8. Verantwortlichmachung einheimischer Dienststellen in den besetzten Gebieten, die den Verstößen die Urlaubsregelung und sonstigen arbeitseinsatzmässigen Bestimmungen Vorschub leistend, z.B. durch bewusste Verschleppung bei der Durchführung angeordneter Massnahmen, Unbrauchbarmachung von Karteien usw.

Zusammenfassend bringen die Meldungen zum Ausdruck, dass, wenn selbst anfänglich so erfolgversprechende Erlasse, wie Anordnung Nr. 12 des GBA keine Wirkung mehr hätten, zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin und der Leistungshöhe der deutschen Wirtschaft endlich wirklich einschneidende Massnahmen getroffen werden müssten.

A 103772

1298-PS
11

Die durch den totalen Krieg bedingte und vor allem den deutschen Volksgenossen immer wieder abverlangte Härte müsse auch auf dem Gebiet der Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüchigen der ausländischen Zivilarbeiter Platz greifen.

A 103773

H4992 – 0016

H4992 – 0017

8115
HM/PG

1.298 PS.

le 30 mars 1944, SECRET.

Au membre du Parti NSDAP, Service de l'utilisation de la main d'oeuvre Wilhelmstr. 140 BERLIN S.W. 68

Par ordre du membre du Parti AMMENBACH, je vous remets sous ce pli copie du rapport du SD. de l'intérieur du 9 mars 1944 du Chef de la SIPO et du SD. concernant voyages de famille et de congé d'ouvriers étrangers, vous voudrez bien en prendre connaissance.

Heil HITLER.

PO. ROSSDORF Secrétaire.

Annexe (secret

Voyages familiaux et de congés des ouvriers étrangers.

Les rapports du SD de l'intérieur ont déjà exposés à plusieurs reprises et en dernier lieu longuement le 23 Août 19[illegible], la question de la fréquence des cas où les ouvriers étrangers ne rentrent pas de congés. Les conséquences préjudiciables au point de vue psychologique et au point de vue de l'utilisation de la main d'oeuvre y furent déjà exposés.....

page 8 du document.

En plus des propositions déjà faites par des rapports du S.D. du 23 Août 1923 concernant la lutte contre la rupture du contrat de travail et le non retour de congés, les différents rapports reçus contiennent encore les suggestions suivantes :

A 103774

.../...
8115

H4992 – 0018

Nº 1.298 PS

Une propagande allemande vraiment active contre l'influence exercée par l'ennemi sur les permissionnaires et leur famille.....

Dans le cas où il ne serait pas possible de retrouver un permissionnaire en fuite : représailles contre les membres de sa famille par exemple, par le retrait des cartes de ravitaillement.

.....

A 103775

H4992-0018A

RF- 1545

H4992 - 0019

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL
FOR PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY
DOCUMENTATION DIVISION
24 January 1946

1545

Doc. No. 1298-PS

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (Under following headings

Title and Nature: Secret report of SD re: measures to be taken against foreign workers to force them to return to Reich from furloughs.

Date: March 1944; Original ( ) Copy (X); Language: German

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of January 1946:

Unknown. Copy in OCC files, Nurnberg.

SOURCE OF ORIGINAL: Ley's (Marrenbach's) correspondence file, Berlin.

PERSONS OR ORGANIZATIONS IMPLICATED:

POLICE - SD. SIPO. Sauckel, Kaltenbrunner.

REFERENCES TO INDEX HEADING (Key to par. nos. of summary below):

POLICE - SD. SIPO. Forced Labor.

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM; LEADS

Authenticate. Rossdorf, Mende, Marrenbach.

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. Foreign workers who were working in the Reich, when sent home on furlough, frequently did not return to the Reich at the end of the furlough.

2. The report of the SD quotes numerous instances in which foreign workers did not return (pp. 2-3), analyzes the factors responsible for this (pp. 4-7).

3. Among the suggestions advanced by the SD in order to counteract the loss of labor resulting from the non-returning of foreign workers are: reprisals against relatives (withdrawal of food ration cards) (p. 9, par. 5).

H-4992

1298-PS. 1545

filed Aug 2 1946

[illegible]

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS

[redacted]

RF ~~1543~~

1545

A 103760

15

H4992 - 0020

H4992-0021

15. Pages

1049

H4992-0022

1298-PS. 1545